

Sondernewsletter

Mautbefreiung Handwerkerregelung

03.04.2024

Sehr geehrtes Verbandsmitglied,

am 15. März wurde veröffentlicht, dass die Ausnahmen von der Mautpflicht zum 1.7.2024 teilweise deutlich verändert werden. Das hatte der ZVG im Vorfeld bereits in Erfahrung bringen können.

Allerdings waren wir davon ausgegangen, dass die Übernahme der Definition der Handwerkerregel aus der Fahrpersonalverordnung auch Gärtner mit umfasst.

Eine Pressemeldung des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (BALM) klang noch unproblematisch: „Das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) sieht vor, dass ab 1. Juli 2024 auch Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) von mehr als 3,5 und weniger als 7,5 Tonnen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder dafür verwendet werden, mautpflichtig werden. Fahrzeuge, die von Handwerksbetrieben eingesetzt werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Mautpflicht befreit. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, hängt von der konkreten Fahrt und den beförderten Gütern ab.“

Jetzt gibt es eine „Liste der handwerklichen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 BFStrMG“ gibt.

Diese Liste wird als „abschließend“ bezeichnet und **es fehlt der Beruf „Gärtner“**.

Um zu verhindern, dass Fahrten von Gärtnern im Zusammenhang mit ihren Dienstleistungen, wie Innenraumbegrünung, Grabpflege, Trauerdekoration, Gartenanlage und -pflege mit Fahrzeugen über 3,5 to ab dem 1.7.2024 mautpflichtig werden, bemühen sich der Zentralverband Gartenbau und seine Landesverbände politisch um eine Erweiterung dieser Liste um den Gärtnerberuf.

Auch wenn man angesichts der offensichtlichen Ungerechtigkeit erwarten müsste, dass die Politik sehr zügig nachbessert, so ist dies leider nicht sicher.

Deshalb kann es hilfreich sein, wenn sich GBVMD-Mitglieder, die ab dem 1.7.2024 von der Mautpflicht für Fahrzeuge ab 3,5 to betroffen sein werden, an ihre jeweiligen Wahlkreisabgeordneten wenden. Eine Liste aller Abgeordneten ist verlinkt.

Die eigene Betroffenheit und die entsprechende Ungerechtigkeit sind mit ihrer Wirkung gegenüber der Politik nicht zu überbieten. Gerne schreiben Sie Ihre Verärgerung in eigenen Worten. Als Basis oder auch als vollständige Vorlage können Sie das hier verlinkte Musterschreiben verwenden.

Bitte informieren Sie uns über Ihre Schreiben oder Kontakte – gerne eine Kopie an kontakt@gartenbau-md.de.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Mautbefreiung für landwirtschaftliche Unternehmen, also auch produzierende Gärtner, für den Transport der eigenproduzierten Ware weiterhin bestehen bleibt. Das gilt auch für entsprechende Leerfahrten (Rückfahrten) oder Beschaffung von Produktionsmitteln. Die Erläuterung finden Sie [hier](#).

Ihr Team vom GBVMD
In Dresden und Magdeburg